

9. Epigraphische Mittheilungen aus Cleve.

I. Die Turek'sche Chronik.

Brambach spricht im C. I. R. p. 351 von einer verlorenen Chronik: *Turcii historia duc. Jul. Cliv. Mont.*, in welcher sich Abschriften römischer Inschriften befänden. Er bemerkt darüber: *Magni, opinor, pretii foret, Turcii liber si reperiretur, quem ego in bibliotheca Treverorum latere suspicatus in catalogo vetere Jesuitarum memoratum reperi; sed nec in recentiore indice inveniebatur, nec omnino in bibliotheca, teste quidem Schoemanno, indagari potuit.*

Wie es sich mit jenem Exemplar der Trierer Bibliothek verhält, lasse ich auf sich beruhen, freue mich aber mittheilen zu können, dass ein Exemplar dieser Chronik, und zwar wohl ohne Zweifel die Originalhandschrift des Verfassers sich in Cleve, dem Wohnorte Turcks, erhalten hat und seit 1857 der auf dem Rothhause befindlichen Stadtbibliothek angehört. Der durch die Freytag'schen Bilder aus der deutschen Vergangenheit auch in weiteren Kreisen bekannte Wirkl. Geh. Rath und Präsident des Cassationshofes Sethe in Berlin vermachte nämlich seiner Vaterstadt Cleve eine vermuthlich von ihm schon während seines Aufenthaltes in derselben ¹⁾ angelegte Sammlung von Handschriften, Urkunden und älteren Druckschriften, die sich auf die Geschichte und die Rechtsalterthümer des Herzogthums Cleve, sowie der mit ihm verbundenen Territorien beziehen. No. 1 nun dieser bisher noch fast gar nicht wissenschaftlich ausgebeuteten Sammlung ist eine Octavpapierhandschrift von 328 Blättern, die auf dem äusseren Umschlag mit dem Namen: „Sethe“ bezeichnet ist. Der älteste Theil

¹⁾ Ein Band von Collectaneen bezeichnen die Jahre 1796 und 1797 als Zeit der Sammlung.

dieser Handschrift wird gebildet von der märkisch-clevischen Chronik des Gert van der Schuiren, die von Tross nach jüngeren Handschriften (Hamm 1824) herausgegeben ist. Es ist jedenfalls die Originalhandschrift des Verfassers, die wir hier vor uns haben, wie unter Andern daraus hervorgeht, dass es in der Dedikation ursprünglich nur hiess: Gert uwer gnaden huusgesinde und dass die für den Herzog überflüssigen specielleren Bezeichnungen van der Schuiren und Secretarius erst nachträglich zugeschrieben sind. Ueber dem mit dem clevischen und märkischen Wappen verzierten Initial steht die Jahreszahl A^olxxi d. h. (14)71; rechts daneben von jüngerer Hand: Liber Illmi D. Ducis et Cancellariae Clivensis.

Die Chronik endigt auf der Vorderseite des 130. Blattes mit den Worten: want soe hedden sy des speels eyn eynde gehad.¹⁾ Sodann folgt die subscriptio von späterer Hand:

Hucusque Gerardus van der Schujren Secretarius Ducum Adolphi et Joannis. Qui morte praeuentus sic videtur desijsse. Vixit tamen adhuc Ao. 1488. 1489.

Die folgende Seite von fol. 130 enthält sodann folgenden Titel für die auf fol. 131 folgende Fortsetzung:

Supplementum

Chronicae praecedentjs ex Registris alijsque penes Concellarjam Clivensem asseruatis scriptis obiter collectum per I. Turck: Secr: et Rg. Cjrca Annum Dⁿⁱ 1607. Completum usque ad obitum Ill^{mj} Principis D. Jois Wilhelmj Ducis Clivjae Juljae.

Diese Fortsetzung schliesst auf fol. 299, nachdem die Erzählung bis zum Aussterben des herzoglichen Hauses fortgeführt ist. Nach dem Amen des eigentlichen Schlusses folgt noch eine Notiz über die überlebende Wittve des letzten Herzogs und deren Tod, der nach Teschenmacher am 18. August 1610 erfolgte.

Joh. Turck hat nun aber nicht allein eine Fortsetzung der Schuiren'schen Chronik geschrieben, sondern auch eine Vorgeschichte zu derselben. Diese ist unzweifelhaft von gleicher Hand wie die Fortsetzung auf 20 nicht paginirten Blättern geschrieben und der Schuiren'schen Chronik vorgeheftet. Sie trägt die Ueberschrift: De antiqua Clivjae origine et de rebus in his partibus cis: et trans Rhenanis post djvsjonem Orbis a Cymbris Galljs et Romanis vsq; ad tempora magnj nr̄j Eljae prjmj Cljvensjum Comitis gestis summarja quaedam narratjo. Dieser Ueberschrift entsprechend beginnt die Vorgeschichte

¹⁾ Das schliessende Amen, das Tross noch folgen lässt, fehlt.

mit Noe und schliesst mit Elias Grail, mit dem Schuiren die clevische Chronik beginnt.

Bemerkenswerth ist noch folgender der Handschrift vorgehefteter Zettel: »Dis Buch ist mir vff vielfaltig erfordern, Von M. Werner Teschemachern am 25 octobris 1633 Vormiddag geliefert, welcher dabei referirt, das ihm dasselbe Johannis Turcken Sohn Henricus Turck Canonicus zu Cranenburg gelehnt habe.« Unter dieser Notiz scheint ein Name gestanden zu haben, der aber ausradirt ist, so dass eine weitere Verfolgung der Schicksale der Handschrift nicht möglich ist. Teschenmacher hat dieselbe vielfach benutzt; er citirt sie jedoch im Syllabus auctorum nicht, wohl aber die Fortsetzung, die Joannes Turcus, Gochensis, Secretarius et Registrator Clivensis zur Lowermannschen Fortsetzung der Schuirenschen Chronik lieferte, und die erst mit dem Jahre 1590 begann. Dagegen sagt der spätere Herausgeber Teschenmachers Dithmar ausdrücklich:

Quod ex ejus (Lowermanni) aliorumque Scriptis Johannes Turcius confecit Supplementum Chronici Schurenii quoque possidemus. Die zahlreichen Citate aus diesem Supplementum beweisen, dass er das Supplement der Setheschen Handschrift meint; ob er indessen diese selbst oder eine Copie derselben benutzt hat, wird sich schwerlich entscheiden lassen; unbedeutende sprachliche und orthographische Abweichungen kommen in den wörtlichen Citaten allerdings vor, können jedoch ebenso gut dem Citator wie einem Abschreiber zugeschrieben werden.

Diese Chronik hat nun, wie Brambach richtig vermuthete, einen nicht unerheblichen Werth für die rheinische Epigraphik. Es beruht derselbe vor Allem darauf, dass Turck in der Vorgeschichte zur Schuirenschen Chronik genaue Zeichnungen von 13 Steinen liefert, die bis auf 2 jetzt verloren sind. Nachdem er nämlich über die Varusschlacht unter Berufung auf Lipsius comment. ad Tacitum berichtet, fährt er auf Fol. 4 seiner Vorgeschichte fort:

Dese vorgevürte Nederlag der Romeinern hatt den Keyser Augustum hoch bekümmert vnd vmb der Deutschen auerfall to begegnen die CASTRA VETERA oder Aldeburg bei Santen (dauon die Fundamenta jm feldt noch gesehen werden) also befestiget, dat ouer die twee Legionen dat sein XIII^oCCCXXXII ¹⁾ bewerther Krigsleuth darin leggen kunnen, auch aldair auer Rhin ein Brügg vnd opt hochst van

¹⁾ Als Stärke der Legion wird also die Zahl 6666 angenommen.

dem Bergh (dair dat Cloister fürstenberg vmbtrint dat Jahr CHRISTI 1122. gebauwet vnd von S. Noriberto Ep̄o Magdenburgensj in honorem patrae dotirt ist), ein groet Praetorium oder Pallas getimmert als ouk dat Läger leg an: vnd vnter Monderberg sich ertreckt. Inmaten die Romeiner an diesen ortten mit starken guarnisonen vnd Kreigsvolck sich statig gehalten, wie die alde gebauw jn der erden, golde vnd Silbere pfenningen, heidensche bilder, Altaren vnd dero Inscriptiões, lampen, Graffstein, Urnae, Tichellstein, darin die Romische Legiones jngedrückt stain, Vtensilja domus. vnd andere Antiquiteten so aldair jn groeter mennigte gefunden sein vnd taglichs mehr vnd mehr gefunden werden, solchs genugsamb vthweisen, daruan ouk allnoch eine schöne Vrna van XXVIII collnischer maten vp dat furstliche huys Cleve, vnd ander stucken fürhanden.

Auf Fol. V, VI und VII folgen sodann ausgeführte Tuschzeichnungen, und zwar zunächst jener Urne, einer Amphora mit Spitze zum Feststellen gewöhnlicher Form, sodann von folgenden Steinen mit Inscripten: Fol. V a: C. I. Rh. i. spur. 19; 219. V b: (209) Fol. VI a: 202, 201, 1970, 1969. Fol. VI b i. sp. 11: 1968 a; 218; 1968; 212; inscr. ined. Fol. VII a: 151.

Wir werden die Beschreibung dieser Zeichnungen am passendsten beginnen mit den beiden, deren Originale noch vorhanden sind, da sich so am leichtesten ein Urtheil über die fides Turcks wird gewinnen lassen. Es sind die Inscripten C. I. R. 251 und 202; beide befinden sich jetzt in der Sammlung der bonner Universität und sind auf der westlichen Seite des Cabinets eingemauert. Wir stellen Brambachs Lesungen derselben neben die Turcks.

151. Brambach.

IN · H · D · D · PRO
 SALVTE · IMP · SEVERI
 ALEXANDIRI · AVG · DEO
 APOLLINI · DYS · PRO · LV · S
 O · LQ · DE · MILITES · LEG
 XXX · V · V · P · F · SVB · CVRA
 AGENT · T · F · APRI · COM
 MODIAN · LEG · AVG · P · P · ET
 CAWV^T · MODEST^T · LEG
 LEG · SEPT · MVCATRA
 IMAG · ET · SEPT · CALLVS
 ET · SEPT · MVCATRA · ET
 SEPT · DEOSPOR · ET · SEPT
 SAMMVSE · SEPT · M^VCATRA
 CANDIDATI · V · S · L · M
 MAXIMO · T^TET · AELIANO

C O S

Turck.

IN · H · D · D · PRO
 SALV · TE · IMP · SEVERI
 ALEXANDIRI · AVG DEO ·
 APOLLINI · DVSEROLVS
 OIODE · MILITES · LEG ·
 XXX · V · V · E · SVB · CVRA ·
 AGENT · T · E · APRI · COM ·
 MODIAN · LEG · AVG · P · P · T
 CAWV^T · MODESE^T · LEG ·
 LEG · SEPT · MVCATRA ·
 EMAG · ET · SEPT · CALLVS ·
 ET · SEPT · MVCATRA · ET
 SEPT · DEOSPOR · ET SEPT ·
 SAMMVSE^E SEPT · M^VCATRA ·
 CANDIDATI · V · S · L · M ·
 MAXIMO · II · IÆLIANO

COS

Die Vergleichung dieser beiden Lesungen und des Originals ergibt folgendes Resultat.

Z. 1. Die Stellung der einzelnen Buchstaben, insbesondere der grosse Zwischenraum zwischen D und PRO ist bei Turck ganz genau mit dem Original übereinstimmend; der bei Brambach fehlende, bei Turck stehende Punkt nach dem 2. D ist unzweifelhaft im Original vorhanden.

Z. 2. Da die obere linke Ecke jetzt dem Steine fehlt, lässt sich nicht constatiren, ob der Punkt, den Turck fälschlich nach V hat, durch den Zustand des Originals indicirt war.

Z. 3. Brambach hat mit Recht nach AVG einen Punkt gesetzt; dagegen lässt das Original am Schlusse dieser wie der übrigen Zeilen den Punkt, den Turck fast überall angibt, nicht erkennen. Da aber die Kante des Steins gelitten hat, so ist es durchaus möglich, dass diese Punkte früher vorhanden waren. Dass derselbe in dieser Beziehung keineswegs ganz willkürlich verfuhr, geht insbesondere daraus hervor, dass Z. 4 der Punkt fehlt, trotzdem er jedenfalls nicht gesehen hat, dass hier nach dem S kein Wortschluss ist.

Z. 4 stimmt Brambachs Lesung mit dem Original überein, nur habe ich den Punkt nach DVS nicht constatiren können. Hier hat also Turck fälschlich E an Stelle des P im Original. Dieser Fehler erklärt sich jedoch sehr leicht; der untere Ansatz des P ist nämlich im Original etwas breit gerathen, wie dies auch sonst auf dieser Inschrift mehrfach vorkommt, so dass der Buchstabe etwa folgende Gestalt hat: **P** und von einem den Sinn der ausserordentlich schwierigen Inschrift nicht verstehenden Leser leicht für ein E gehalten werden konnte. In der Punktirung nach RO und LV hat Br. unbedingt Recht.

Z. 5. Der Stein, soweit er erhalten, bestätigt Brambachs Lesart; Turck hat also die unteren wagerechte Striche des L und Q ausgelassen, ein Fehler, der ebenfalls durch die zu Z. 4 bemerkte Eigenthümlichkeit der unteren Buchstabenansätze leichter erklärlich wird. Der Punkt nach Q ist von Brambach richtig angegeben.

Z. 6. Auch hier hat das F im Original einen bedeutenden Ansatz, der Turcks E erklärt.

Z. 8. Turck hat hier die Ligatur **N** übersehen und statt ET fälschlich die Ligatur **Ɔ** gegeben.

Z. 9. Original: **ELEG**; daher beruht Turcks Lesart auf einer Verwechslung des sehr nahe gerückten Punktes mit dem mittlern Apex eines E.

Z. 11. Das Original hat nach dem ersten I einen zufälligen Punkt, so dass das I folgende Gestalt hat: **I** und Turcks Lesart E nicht sehr fern liegt.

Z. 14. Br.: **E** mit der Bemerkung: a sinistra parte punctum cum **E** coaluit; Turck: **E**; Original **E**, d. h. Punkt und dann Ligatur von **E** mit starkem Ansatz nach links.

Z. 16. Original: **O·T·E·T·A·E**. Turck erkannte ganz richtig, dass nach MAXIMO eine Bezeichnung des iterum folgte. Da er aber die eigenthümliche Ligatur **†** = **II** nicht kannte, so zog er den Hauptstrich des **E** mit zur Zahlangabe und glaubte das **E** durch Ligatur mit **T** verbunden, wobei ihm ein Punkt und die mehrfach erwähnte Unsicherheit der Schrift in der Unterscheidung von bedeutungslosen Hauansätzen und unterscheidenden apices zu Statten kam. Dagegen erscheint die Schreibart Turcks **Æ** statt **AE** nur durch Raummangel hervorgerufen.

Fassen wir das Resultat unserer Collation zusammen, so finden wir, dass Turcks Zeichnung allerdings nicht frei ist von Fehlern, dass aber

1) die Abweichungen in den Buchstaben sich sämmtlich aus den Eigenthümlichkeiten des Originals leicht erklären; dass

2) auch die Ligaturen dem Original entsprechend wiedergegeben sind, abgesehen von drei Fällen, in denen die Ligatur von dem Laien sehr schwer erkannt werden konnte (Z. 5, 8, 16) und zwei Fällen, wo er aus Raummangel zu allgemein üblichen Ligaturen gegriffen, die das Original nicht hat; dass endlich

3) auch die Punktation nicht richtig wieder gegeben ist; bedeutende Fehler finden sich nur in Z. 4 und 5 an einer dem Zeichner unverständlichen Stelle.

Im Uebrigen ist über Turcks Zeichnung des Steins noch zu bemerken, dass seine Darstellung der allgemeinen Form desselben fast genau mit dem Original übereinstimmt (Orig.-Höhe der mittleren Schriftfläche 34 cent., Breite 26,5; Zeichnung: Höhe 7,6 cent., Breite 5,6), und dass der jetzt sehr verwitterte und beschädigte Kopf des Steins doch noch ganz deutlich die Ornamentirung erkennen lässt, die Turcks Zeichnung darbietet.

Endlich ist noch bemerkenswerth, dass neben der Zeichnung des Steins folgende Bemerkung von Turcks Hand sehr sorgfältig mit rother Dinte eingetragen ist:

Altare bei dem Ehrwürdigen Hern Lubbarth van Gartzfelt Dechant zu Santen.

Berücksichtigt man alle diese Umstände, so wird man mit Nothwendigkeit hingeführt zu der Annahme, dass Turck das Original selbst gesehen und abgezeichnet hat, und zwar, wenn auch nicht mit der Akribie eines fertigen Epigraphikers, doch mit dem entschiedenen Bestreben, ein möglichst zuverlässiges und im Einzelnen wie im Ganzen getreues Bild des Originals zu liefern.

Da nur dieser eine Stein als beim Dechanten von Gartzfeld befindlich bezeichnet wird, dieser also kein Sammler war, so wird man den Stein unbedenklich als einen aus Xanten oder dessen nächster Umgegend herrührenden betrachten dürfen.

Der zweite noch erhaltene Stein, den Turck abgezeichnet hat, ist C. I. R. 202

Brambach.	Turck.
I O M	I · O · M ·
M A R T I V S	MARTIVS
V I C T O R	VICTOR
SIG · LEG · XXX · V · V	SIG · LEG · XXX V · V ·
S E V E R I A N Æ	S E V E R I A N Æ
A L E X A N D R I	A L E X A N D R I ·
P · F · V · S · L · M ·	P · F · V · S · L M ·
A G R I C O L A · E T · C L E	A G R I C O L A E T C L E
M E N T I A N O · C O S ·	M E N T I A N O · C O S ·

In der Lesung finden sich nur folgende Differenzen:

Z. 4. Br. V, T. V. Der gegenwärtige Zustand des Originals gestattet nicht mehr, zu unterscheiden, ob an dieser Stelle ein Punkt gestanden.

Z. 6 findet sich am Schluss dieselbe Differenz; das Original scheint mir hier entschieden, wenn auch in etwas undeutlicher Weise, den von Turck angegebenen Punkt erkennen zu lassen.

Z. 7. Der von Bramb. nach L angegebene Punkt ist im Original deutlich vorhanden, ebenso die Z. 8 nach A und T angegebenen.

Eine weitere kleine Differenz liegt in der von Turck gezeichneten, von Br. vernachlässigten Einrückung des Namens VICTOR Z. 2. Das Original stimmt hier genau mit Turck überein. Ebenso finden sich an

demselben deutliche Spuren der von Turck gezeichneten schneckenförmigen Ornamentirung des Kopfes. Die Schriftfläche des Originals ist 43,5 c. hoch, 34 c. breit; Turcks Zeichnung 4,3 c. hoch, 3,8 c. breit.

Turck hat also nur 3 Punkte übersehen, sonst aber eine völlig correcte Zeichnung geliefert, in der weder in Ligaturen noch in der Stellung der Buchstaben zu einander Abweichungen vom Original vorkommen. Er ist also bei dieser Zeichnung entschieden genauer als bei der von Nr. 151. Ich glaube dies zwei Umständen zuschreiben zu müssen:

1) Der Text der Inschrift ist einfacher Natur und war offenbar dem Zeichner vollkommen verständlich, ein gewiss bedeutungsvolles Moment bei allen nicht rein mechanischen Reproduktionen von Inschriften.

2) Der Stein war dem Zeichner bedeutend leichter zugänglich als Nr. 151. Es steht nämlich neben der Zeichnung mit rother Dinte sorgfältig eingetragen die Notiz:

Antiquiteten bei dem Hern zu Wissen.

Wissen ist ein bei Weege gelegenes Schloss, welches schon im 16. Jahrhundert bei Teschenmacher mehrfach genannt wird, als im Besitze der Herren v. Loe befindlich, einer hervorragenden clevischen Adelsfamilie, deren jetziges Haupt, der Kgl. Kammerherr Graf Max v. Loe, noch gegenwärtig dieses Schloss bewohnt. Es ist von Goch, dem Geburtsorte Turcks, nur 1 Stunde entfernt und stand zu demselben in ganz besonders nahen Beziehungen, da die Herren v. Loe herzogliche Praefecti Gochenses waren, so dass Teschenmacher¹⁾ einen Franciscus a Loe, Dominus in Wissen auch geradezu Gochensis nennt. Es konnte daher Turck nicht an Gelegenheit fehlen, die Wissenschen Steine aufs sorgfältigste abzuzeichnen. Dagegen ist es sehr leicht möglich, dass die Umstände für die Zeichnung des einzigen in Xanten aufbewahrten Steines, die Turck mittheilt, weniger günstig waren.

Nachdem wir so zur Beurtheilung der fides der Turckschen Zeichnungen einige Anhaltspunkte gewonnen, folgen wir in der Betrachtung der übrigen Zeichnungen der Reihenfolge der Handschrift.

Fol. V, Seite 1 findet sich oben links, wie schon erwähnt, die Zeichnung der auf dem clever Schloss befindlichen Amphora; rechts daneben der Fuss einer Statue mit einem Theile des Schildes auf einem Postament, welches folgende Inschrift trägt:

¹⁾ P. 342 d. Frankf. Ausg. zum Jahre 1562.

MARTI · SACRVM C · IVL ·
 ANNALIS · CA · LEG · XXX · W ·
 P · F · IN HONOREM · CIVIVM ·
 D · D · L M ·

Bei Brambach findet sich dieselbe als Nr. 19 der *inscr. spuriae* in folgender Stangefol entlehnter Form:

marti · sacrum · c · iul · c · a · leg | XXX · V · V · p · f ·
 in honorem | civium d · d · l · m ·

Er bemerkt dazu: 1—3 versus aliter exhibet Gelenius. 1. iul. annalis. c. fl [an h?] leg Gel.

Ich weiss nicht, was den scharfsinnigen Herausgeber der Rheinischen Inschriften bewogen hat, diese Inschrift unter die *inscr. spuriae* zu versetzen, und hoffe, dass die zu erwartende berliner Ausgabe sie wieder ehrlich machen wird.

Zunächst nämlich scheint es mir gänzlich undenkbar, dass der von Turck so genau gezeichnete Stein nicht wirklich existirte. Zeichnete er in den zwei controllirbaren Fällen gewissenhaft nach dem Original, so ist auch anzunehmen, dass er es in diesem ganz gleichartigen nicht mehr controllirbaren Falle that. Allerdings gibt Turck, wie wir später sehen werden, auch Inschriften, deren Original er offenbar nicht kannte (Fol. VII, Seite 2), aber hier gibt er auch ausdrücklich seine Quelle an (Ex chronica Ger: Juliaceñ Secret:) und liefert nicht ausgeführte Zeichnungen, sondern einfache Textabschriften.

Es bliebe also nur die Annahme übrig, dass der Stein zwar wirklich existirte, aber nicht römischen Ursprungs, sondern in betrügerischer Absicht in späterer Zeit angefertigt war. Ich wüsste aber nicht, was zu dieser Annahme berechtigen könnte, da ich im Text desselben nichts finde, was von den sonst bekannten Formen römischer Weihinschriften abweiche. Nur die Formel in honorem civium weiss ich nicht zu belegen, da indessen in honorem mit dem Genitiv eines Eigennamens auch sonst vorkommt (z. B. Orelli-Henzen III 5705), so sehe ich in dieser Widmung »zu Ehren der Mitbürger« nichts Anstössiges; ein weiteres Analogon bietet ja auch der bekannte Clevener Mars-Cumulus-Altar in dem O · C · S (ob cives servatos). Wie sollte aber ein niederrheinischer Falsarius in damaliger Zeit an das seltene C · A (custos armorum) kommen, das nach Brambach ja sonst im Rheinland sich nur noch auf drei oder vier oberrheinischen Steinen (1024, 1294 Mainz, 1762 Rossberg (?) 1836 Weissenburg) findet?

Wir halten also an der Echtheit dieser Inschrift fest und glauben, dass der Stein sich zu Turcks Zeit auf dem Clevener Schloss befand, wo ja nach den oben citirten unmittelbar vorhergehenden Worten Turcks nicht nur die Vrna, sondern auch »andere stücken fürhanden« waren. In Bezug auf die Lesung der Inschrift wird jedenfalls in Zukunft Turcks Zeichnung ausschliessliche Grundlage bilden müssen. Stangefol mit seiner falschen Reihenabtheilung und seiner Auslassung des Cognomens Annalis schöpfte offenbar aus sehr trüber Quelle und Gelens Lesung geht, sei es direct, sei es indirect, auf die Turcksche Handschrift zurück. Die eigenthümliche Lesart fl, die derselbe in Z. 2 hat, erklärt sich einfach daraus, dass das A in Turcks Zeichnung oben sehr breit gerathen ist und unten rechts einen stark entwickelten Fussansatz hat, so dass ein oberflächlicher und vielleicht falsch interpretirender Abschreiber darin ein nahe aneinandergerücktes FL sehen konnte.

Unmittelbar neben dem Reste der Figur steht eine kleine Zeichnung eines fragmentarischen Kopfes auf einer Platte; vermuthlich ist es ein auf dem Schilde dargestelltes Gorgoneion.

Unter der Urna in der Marsstatue befindet sich auf derselben Seite noch eine sehr sorgfältige Zeichnung des Matronensteines C. I. R. 219. Die perspektivische Darstellung lässt die Fronte und die linke Seitenfläche vollständig übersehen. Auf der Vorderseite sind die drei sitzenden Matres in der üblichen Weise dargestellt, die links sitzende mit zurückgeschlagenem, die beiden anderen mit aufgerichtetem Kragen des langen Gewandes. Der Stein ist an der rechten oberen Ecke beschädigt, so dass der mittlern Figur der Kopf halb, der rechts sitzenden ganz fehlt. Die Seitenfläche lässt eine männliche Figur mit einem Krug und darunter eine Amphora mit Blumen erkennen. Auch zeigt die Zeichnung ganz deutlich, dass die linke obere Ecke, jene Figur der Seitenfläche und fast die ganze linke Matrona umfassend, abgesprengt und wieder aufgesetzt war. Die Inschrift steht unter den Figuren der Matres, und zwar so, dass der Anfang MATRIBVS auf einem Inschrift und Figuren trennend vorspringenden Gesimse steht. Die Inschrift ist folgende:

Brambach :

M A T R I B V S
 A N N A N E P T I S
 Q V E T T I V S Q V I N T V S
 O P T · L E G · X X X · V · V · P · F · S A
 V S L M M A X I M O E T
 P A T E R N O C O S S

Turck :

MATRIBVS

A N N A N E P T I S ·
 Q V E T I V S Q V I N T V S ·
 O P T · L E G · X X X · V · V · P · F · S A
 V · S · L · M · M A X I M O E T
 P A T E R N O C O S S ·

Dieselbe zeigt von Brambach folgende Abweichungen :

Z. 1. MATRIBVS nimmt nicht die ganze Breite des Steins, sondern nur die Mitte desselben ein.

Z. 2. Zwischen dem 4. und 5. Buchstaben ist eine bedeutende Lücke, wie sie auch Cuper angibt. Bei der grossen Genauigkeit, mit der Turck gerade bei diesem Steine auch die geringste Beschädigung abgezeichnet hat, ist jedenfalls an das Fehlen eines Buchstaben nicht zu denken; vermuthlich ist diese auch in der dritten Zeile (hier freilich mit Wortschluss) wiederkehrende Lücke nur durch das Streben nach einer symmetrischen Gruppierung der Buchstaben veranlasst worden. Am Schlusse der Zeile hat T. einen Punkt.

Z. 3. Brambach: VETTIVS, Turck VETIVS. Mit T. stimmen auch Crombach und Wiltheim überein, während Gelen und Cuper das T verdoppeln. Da Gelens Abweichungen von Turck nur auf Schreibfehlern beruhen, so bleibt nur Cuper als Zeuge für die Verdoppelung stehen; ich würde hier unbedingt Turck folgen, da mir ein so auffallender Fehler in einer mit so ausserordentlicher Sorgfalt gezeichneten Inschrift undenkbar scheint.

Z. 4 stimmt Turck genau mit Brambach überein; von einer Lücke nach SA, wie sie Wiltheim angibt, kann nicht die Rede sein;

auch ist ja der Text durchaus vollständig und verständlich, da SA offenbar bedeutet: Severianae Alexandrianae, genau wie auf dem ein Jahr älteren Steine des Tertinius Vitalis (Nr. 146), während auf dem 3 Jahre älteren des Martius Victor (Nr. 202) diese Beinamen der 30. Legion fast ganz ausgeschrieben sind. Uebrigens ist das S bei Turck sehr in die Breite gezogen, so dass das von Cuper angegebene B nicht gerade sehr fern gelegen zu haben scheint.

Z. 5 hat Turck nach V S L M Punkte. Obwohl in dieser Hinsicht, wie wir sehen, seine Sorgfalt nicht gleichmässig ist, wird man doch auch darin ihm folgen müssen, als der unbedingt ältesten und besten Quelle unter den für diesen Stein vorliegenden.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass auch neben diesem Steine die Bemerkung steht: Antiquiteten bej dem Edlen Hern zu Wissen, womit Cuper übereinstimmt, dass der Stein ex arce Wissenssi nach Cleve gebracht sei.

Die zweite Seite von Fol. V ist leer geblieben. Bei genauer Untersuchung entdeckt man indessen auf derselben die halb verwischten Umrissse eines ersten Entwurfes zu einer Zeichnung des bekannten Cenotaphiums des M. Caelius Nr. 209. Alle wesentlichen Theile der Sculpturen sind erkennbar, von der Inschrift war jedoch noch Nichts eingetragen. Offenbar bezieht sich der Pluralis »Antiquiteten« bei dem vorigen Steine auf diesen Stein mit, wie denn ja auch Dithmar zu Teschenmacher auf Grund einer Marginalbemerkung desselben bezeugt, dass den Stein ehemals Wesselus L. B. de Loe, Dominus in Wissen besass.

Demgemäss werden wir auch die oben rechts auf Fol. VI stehende Notiz »Antiquiteten bej dem Hern zu Wissen« nicht bloss auf den zunächst, obwohl keineswegs unmittelbar daneben stehenden Stein des Martius Victor, den wir oben schon behandelten, zu beziehen haben, sondern auch auf alle folgenden desselben Blattes, nämlich:

C. I. R. 201

Turck.	Brambach.
M A T R I B V S	M A T R I B V S
BRITTIS·	B R I T T I S
L · V A E R I V S ·	L · V A L E R I V S
S I M P L E X ·	S I M P L E X
M I L · L E G · X X X	M I L · L E G · X X X
V · V ·	V · V
V · S · L · M	V · S · L · M

Es finden sich hier nur folgende Abweichungen von Brambachs Recension, die aus mehreren sehr erheblich von einander abweichenden Quellen erschlossen ist.

Z. 2. Der kürzere Name BRITTIS ist eingerückt und hinter demselben steht ein Punkt.

Z. 3. Brambach: VALERIVS mit der Vermuthung, dass der Stein eine Ligatur hatte: VÆLERIVS. Er hat sich dabei nur insofern geirrt, als nicht A und L, sondern E und L verbunden waren: **Æ**. Turck sah hier offenbar schärfer, als Cuper und andere, die VAERIVS lasen. Am Schlusse der Zeile hat Turck einen Punkt, ebenso Z. 6 nach dem zweiten V, dagegen fehlt die von Wiltheim angegebene Linie über der Zahl XXX bei ihm. Zu der in einer Quelle angegebenen Ueberschrift: I · O · M · bietet der Stein nach Turcks Zeichnung durchaus keinen Raum.

C. I. R. 1970.

Turck:

MATRIBVS
FRISAVIS PAERNIS

Brambach:

MATRIBVS
TRISAVIS · PATER
NIS

Brambach folgt in seiner Recension Wiltheim, der diese und die folgende Inschrift als *lecta saxa viro doctissimo Henrico Turcio* bezeichnet. Heinrich Turck ist, wie aus den früher angeführten Zeugnissen der Setheschen Handschrift hervorgeht, nicht der Chronist, sondern der Sohn desselben, *Canonicus in Cranenburg*, der Erbe der, wie wir sahen, nicht völlig vollendeten Handschrift des Vaters. Es ist daher gewiss anzunehmen, dass die Sethesche Handschrift der Archetypus des Wiltheimschen Textes ist. Dass sie von diesem in Zeilenabtheilung und Punktation abweicht, wird man nicht auffallend finden, da ja jedenfalls Zwischenglieder anzunehmen sind; wohl aber kann auffallen die Differenz im Anfangsbuchstaben der *matres*; Wiltheim hat wie auch Gelen und Aldenbrück, von denen der erstere jedenfalls auf Turck zurückzuführen, T, Cuper F. Turck hat einen Buchstaben, der zunächst den Eindruck einer Ligatur von T und F macht: **Æ**. Da diese undenkbar, auch bei der bedeutenden Entwicklung, die Turck dem untern Strich des E zu geben pflegt, an eine Ligatur von T und E nicht zu denken, so wird man sich für F oder T zu entscheiden haben. Ich finde es sehr begreiflich, dass diese Entscheidung mehrfach für T ausgefallen ist, muss mich aber meinerseits nach ge-

nauem Studium der Eigenthümlichkeiten der Turckschen Schreibart für F entscheiden. Turck pflegt bei T oben links kräftig einzusetzen; hier jedoch ist das keineswegs der Fall; vielmehr ist der links vom Hauptstrich befindliche Ansatz durchaus nicht mehr entwickelt, als ihn Turck an den oberen Ecken von I E F R P B M auch sonst zu machen pflegt und z. B. auch bei dem gerade darüber stehenden M gemacht hat.

Ich halte es daher für keineswegs unmöglich, dass auch Cuper mit seiner Lesart F schliesslich auf Turck zurückzuführen ist und dass uns in der Setheschen Handschrift der Archetypus der gesammten Tradition über diesen Stein vorliegt.

Der einfach ornamentirte Kopf des Steines war nach Turck wohl-erhalten, dagegen nach der 2. Zeile ein Bruch eingetreten, durch den der weitere Verlauf der Inschrift verloren gegangen war. Wenn sich bei Gelen die Angabe findet, dass dieser Stein bei Cöln gefunden, so ist darauf gewiss kein Gewicht zu legen, da sonst nur Xanten als Fundort der Wissenschen Steine nachweisbar ist.

C. I. R. 1969.

Turck.

M A T R I B V S A R S A C I S P A
T E R N I S S I V E M A T E R N I S
M · A V R · L V · V E R O N I V S V E ·
R V S · P E · P R A E F E C T · I · P R O S E
E T · S V I S · V · S · L M ·

Brambach.

M A T R I B V S · A R S A C I S
P A T E R N I S · S I V E · M A T E R N I S
M · A V R E L I V S · V E R O N I V S · V E
R V S · P E · P R A E F E C T I · P R O
S E · E T · S V I S · V · S · L · M

Brambach folgt auch hier Wiltheim, der aus derselben Quelle schöpfte, wie bei der vorigen Inschrift, d. h. eine die Zeilenabtheilung und Ligaturen ignorirende Copie der Setheschen Handschrift benutzte. Die Lesart AVRELIVS (Z. 3) muss daher nothwendig als Conjectur angesehen werden, und zwar als eine nicht unbedingt sichere, da in dem überlieferten LV auch eine Tribusangabe stecken könnte.

Bemerkenswerth ist noch, dass Cuper auch hier in jeder Beziehung mit Turck übereinstimmt, der bei dieser Inschrift jedenfalls wohl als alleiniger Urheber der ganzen Tradition zu betrachten ist.

Der Stein war mit den gewöhnlichen Bildnissen der Matres geschmückt, doch waren, wie die Zeichnung ergibt, in Folge eines Bruches nur die Füße derselben erhalten.

C. I. R. Inscr. spuriae 17.

Turck:

I · O · M E G E N I O L O C I
H V I V S · Q · C A E C I L I
V S · S E C V N D V S ·

Der Stein ist oben mit einem einfachen Ornament gekrönt, und unterhalb der 3. Zeile abgebrochen. Gelen stimmt auch hier wieder fast genau mit Turck überein, insbesondere auch darin, dass er nur die von Turck gezeichneten drei Zeilen hat. Dagegen hat eine andere auf den Bericht eines Lambert van der Burch zurückgehenden Tradition noch vier weitere Zeilen:

leg · c · sereni | procos · galliae | transalpinae | v · s · l · m ·

Henzen, der nur in dieser Gestalt die Inschrift kennt, erklärt zu Orelli 186 (III. p. 28) von derselben: spurius vel certe interpolatus. Die epigraphischen und historischen Gründe, welche er für diese Behauptung anführt, beziehen sich sämmtlich auf die vier letzten Zeilen.

Dieselben erweisen diese als Interpolation, tangiren aber durch aus nicht die Aechtheit der drei ersten von Turck überlieferten Zeilen. Eine künftige Sammlung wird daher diese Inschrift unbedingt wieder unter die ächten aufnehmen müssen.

Da die von Lipsius benutzte Quelle offenbar eine durchaus unlaute und unzuverlässige war, so ist jedenfalls auf die Angabe, dass der Stein e ruinis castris antiqui Qualburgensis stamme, wenig Gewicht zu legen.

C. I. R. 1968 a.

Turck:

CN · C A R A N T
I V S · C N E · V O L
N E M A · M I L · L E G
X X I · S T I P E N · X V
A N N · X X X V

Brambach:

CN · C A R A N T
I V S · C N · f · V O L
N E M A M I L · L E G
X X I · S T I P E N · X V
A N N · X X X V

Brambach gibt diese Inschrift auf Grund einer Abschrift Crombachs, die mit Turck genau übereinstimmt, abgesehen von zwei Stellen:

1) Z. 2 hat Crombach die Lesart IVS CN · F. Ohne Zweifel ist diese in Bezug auf den 6. Buchstaben richtiger, als die Turcks (und Gelens); indessen ist Turcks Versehen sehr leicht erklärbar, da Crombach den 3. bis 6. Buchstaben punktirt, vermuthlich also der Stein an dieser Stelle beschädigt war. Was den Punkt nach IVS betrifft, so spricht die Analogie für Turck.

2) Crombach hat den Punkt nach NEMA nicht; auch hier wird man Turck zu folgen geneigt sein.

C. I. R. 218.

Turck.

HAVE CALVENTI · CALV
 ENTIVS TE RESALVTAT ·
 C · CALVENTIVS OMVI ·
 I · FIL · OVE · MED · HICSITVS
 EST · AN · XLIIX MIL · LEG · V ·
 IP · XXIIIX · ET CONIVGI ET ·
 ·) FRATER PRO PIETATE ·
 COÆQVALES MORS HÆC ·
 APTA EST · VIT · FELCES · QILI ·
 AR · PATRIA · DVLCIS ·
 ESE · SVA ·

Crombach.

HAVE CALVENTI GALV
 ENTIVS TE RESALVTAT
 C · CALVENTIVS OMVI
 IFIL · OVF · MED · HICSITVS
 EST · ANN · XLIIX MIL · LEG · V ·
 STIP · XXIIIX ET CONIVGI ET
 FILIO FRATER PRO PIETATE
 COAEQVALES MORS HAEC
 S · APTAEST VIT · FEL · CES · Q · I · F · L
 PATRIA DVLCIS
 SE SE SVA

Der Kopf dieses von Brambach im Rhein. Museum XX p. 615 zuerst nach Crombach edirten Steines zeigt ein Giebeldreieck mit zwei Nebendreiecken, die mit Ornamenten ausgefüllt sind. Die Differenzen beider offenbar ganz von einander unabhängiger Traditionen sind folgende:

Z. 1 und 2 stimmen abgesehen von zwei Punkten genau überein; Z. 3 hat Turck wie Crombach das unverständliche OMVI///, welches Brambach wohl richtig in Romuli verbessert hat. Z. 4 ist OVE für OVF ein leichter Lesefehler Turcks, dem jedenfalls die Bedeutung des Wortes unklar war. Z. 5 hat Turck AN, Crombach ANN, wobei die Zählung der Buchstaben für letztere spricht.

Ausserdem hat Turck in der Zahlenangabe E statt L, indem er wohl eine zufällige Verletzung des Steines für einen Apex ansah. In Bezug auf Z. 7 und 8 bestätigt Turcks Zeichnung die Vermuthung Brambachs, dass die punktirten Buchstaben bei Crombach auf Conjectur beruhen; die Lesart stimmt in diesen Zeilen wie auch in der dritten bis auf einige Punkte und zwei Ligaturen (T. in coaequales und haec (Æ, C. AE) genau überein. Z. 9 hat Crombach an der Bruchstelle noch ein S mehr; da dasselbe bei Turck fehlt, so ist es jedenfalls als unsicher zu betrachten. Nach FEL hat Turck den von Crombach fälschlich angegebenen Punkt nicht, vermuthlich war das I durch Ligatur mit dem L verbunden (Ī). Der eigenthümliche Schluss der Zeile, welche bis auf den Rand des Steines sich hinzieht, stimmt wenigstens nahezu in beiden Quellen überein, da Turck QI·LI· und Crombach Q·I·F·L darbietet. Brambachs Conjectur Quibus wird also durch Turck nicht bestätigt; es wird überhaupt schwerlich gelingen den Sinn dieser letzten offenbar sehr verstümmelten Zeilen zu errathen, wenn nicht etwa Denkmäler von ähnlicher Form angeführt werden können. Z. 10 hat Turck vor PATRIA die Buchstaben AR, die ich für ebenso unsicher halte, wie das S Crombachs in Z. 9. Z. 11 hat wiederum Crombach ein S in der Bruchstelle mehr.

Die wesentlichste Verschiedenheit beider Quellen liegt also darin, dass an der Bruchstelle bald die eine, bald die andere einen oder zwei Buchstaben mehr bieten zu können glaubt.

Es liegt unter diesen Umständen nahe, an eine fortschreitende Beschädigung dieser Stelle zu denken. Crombachs Recension beruht auf einer ihm aus Xanten, wo 1623 der Stein gefunden, zugesandten Copie, während Turck denselben später in Wissen gesehen haben wird. Die Crombachsche Quelle ist daher als die ältere anzusehen; da in-

dessen an einer Stelle auch Turck ein wesentliches Plus darbietet, so scheint es näher zu liegen, die Differenzen auf die Beschaffenheit des Steines, der ja in der Nähe des Bruches sehr leicht auch auf der Schriftfläche beschädigt sein konnte, als auf den geringen Zeitunterschied der beiden Quellen zurückzuführen.

Da, wie bemerkt, dieser Stein erst 1623 gefunden, so ergibt sich, dass der die Inschriften enthaltende Theil des Mscr. erst nach 1623 verfasst sein kann, also zwischen 1623 und 1633, da wir in diesem Jahre bereits die Handschrift in fremde Hände übergegangen sahen.

1968.

Turck:

IVL · F · LI

CIO

PRO SE ·

Ξ SVIS · V · S ·

Bis jetzt war diese Inschrift nur bekannt durch folgende Cursivabschrift Gelens:

Iulio Flicio

pro se

Ξ suis · VI · S

Auch diese wird, wie die sonstigen Abschriften Gelens, auf Turck zurückgehen, ist aber in willkürlicher und nachlässiger Weise ergänzt und verändert.

Was die Turcksche Abschrift betrifft, so zeigt sie uns zunächst, dass der Kopf des Steines abgebrochen war; vermuthlich zeigte derselbe den Namen einer Gottheit. Ebenso ist noch von der ersten Zeile ein Theil weggefallen, wodurch das Praenomen des Weihenden verloren gegangen sein wird. Das Nomen IVL ist nicht ausgeschrieben; man muss jedenfalls IVLIVS (nicht mit Gelen IVLio) ergänzen. Das Cognomen ist ohne Zweifel FELICIO, welches auch C. I. R. 916 vorkommt. Vielleicht war das E ähnlich wie Z. 4 mit dem T hier mit dem L legirt: Ξ und der Punkt, den Turck nach F hat, wäre dann ein Rest eines Apex des E. Zu bemerken ist noch, dass das I in SVIS nach Turcks Zeichnung entschieden als *i longa* zu erkennen ist.

Neben dieser Inschrift befindet sich die Zeichnung von C. I. R. 212 und in der Mitte unter Beiden folgender mit einfachen Ornamenten geschmückter Kopf eines Votivsteins:

F A T I S

^

Dieses Fragment ist bis jetzt nicht bekannt gewesen; vermuthlich hatte Gelen resp. seine Quelle dasselbe des geringen Umfangs wegen übergangen. Eine Widmung an die Fata ist sonst nicht selten (cf. Orelli-Henzen 1771—76, 5788, 5789), kommt indessen in den Rheinlanden nur noch einmal vor auf einem Kölner Steine, der merkwürdiger Weise ebenfalls nur noch das Wort FATIS enthält. C. I. Rh. 322. Man könnte daher an eine Identität beider Fragmente denken; indessen gibt Crombach ausdrücklich an, dass er dieses im Jahre 1643 ausgegrabene Fragment in St. Ursula in Cöln gefunden habe; daher scheint mir mit Rücksicht auf eine so bestimmte Angabe eine Identificirung doch nicht möglich zu sein. Dagegen liegt sehr nahe die Vermuthung, dass das Turcksche Fragment den Kopf der Weihinschrift des Julius Felicio bildete.

Die Form des Bruches an beiden Steinen ist derart, dass eine Zusammenfügung durchaus nicht unmöglich scheint; insbesondere hat dieses Fragment unten links einen Vorsprung mit einem schwach angedeuteten Rest eines Buchstabens (und zwar vermuthlich eines M), der sehr wohl in der Lücke, die der andere Stein oben links hat, passen würde. Die Breite der beiden Steine stimmt in den Zeichnungen wenigstens annähernd überein: sie beträgt bei dem grösseren Fragment 3,7 Centimeter, bei dem kleineren 3,3. Wir würden somit folgende vollständige Inschrift erhalten:

F A T I S
 M IVL · FeLI
 CIO
 PRO SE ·
 F SVIS · V · S · ·

212.

Brambach.

M A R T I
 S A C R V M
 V L P
 A T I D E N V S
 R A T O R I · F · C

Turck.

M A R T I
 S A C R V M
 V · L · P
 A T I D E N V S

Die Lesung Brambachs beruht auf Crombach, der seinerseits eine Abschrift von Xanten her erhalten zu haben angibt, wo der Stein gefunden sei.

Z. 3 hat Turck nach V und L Punkte, jedenfalls mit Unrecht.

Z. 4 ist nach der Turckschen Zeichnung anzunehmen; dass 1—2 Buchstaben im Anfang der Zeile weggefallen sind. Vermuthlich ist daher ATIDENVVS nur ein Theil des Cognomens.

Z. 5 fehlt bei Turck. Da ein gänzlich willkürlicher Zusatz Seitens der Xantener Quelle nicht wahrscheinlich ist, so vermute ich, dass die Beschädigung des Steines, als Turck ihn in Wissen sah, weiter fortgeschritten war, so dass diese Zeile nicht mehr vorhanden oder wenigstens nicht mehr lesbar war. War aber Z. 4 im Anfang verstümmelt, so musste es nothwendig auch diese Zeile sein. Es könnte also z. B. etwa STRATOR ursprüngliche Lesart sein, in welchem Falle in den drei letzten Buchstaben mit Voraussetzung einer Verstümmelung am unteren Theile LEG (d. h. Legati) gefunden werden könnte. Eine solche Deutung würde jedenfalls viel näher liegen als die Annahme eines Cognomens Ratorus (Brambach p. 378).

Auf Fol. VII a folgt sodann die oben behandelte Inschrift C. I. Rh. 151.

Im Ganzen bietet uns also Turck Zeichnungen von 13 Steinen, von denen nur zwei sich erhalten haben. Elf dieser Steine sowie das Kenotaphion des Legaten M. Caelius, dessen Zeichnung er nicht mehr vollendete, sah er auf dem Schlosse Wissen. War bisher nur von zwei Steinen (209 und 219) bekannt, dass sie eine Zeit lang in Wissen gewesen, so erfahren wir nunmehr, dass dort um 1630 eine Sammlung von mindestens 12 Inschriftsteinen bestand, dass also die Sammlung des Prinzen Moritz von Nassau keineswegs die erste in dortiger Gegend war. Die weiteren Schicksale dieser Sammlung sind leider gänzlich unbekannt; drei der ansehnlichsten Denkmäler derselben (202, 219, 209) kamen schon im Laufe des 17. Jahrhunderts nach Cleve, vielleicht als Geschenk des Freiherrn Wessel von Loe an den grossen Churfürsten, was wenigstens in Bezug auf den Caeliusstein (209) bezeugt ist. Von keinem der neun übrigen Steine ist ein späterer Aufbewahrungsort nachzuweisen; alle bisher bekannt gewordenen Ab-

schriften derselben gehen allem Anscheine nach entweder auf schedae zurück, die aus der Zeit vor Ueberführung der Steine nach Wissen stammen, oder auf den Turckschen Codex.

Es lag daher sehr nahe, weitere Nachforschungen über Herkunft und Verbleib dieser Steine, wie über die Wissensche Sammlung überhaupt auf dem Schlosse Wissen selbst anzustellen; der Kgl. Kammerherr Max von Loe hatte mir bereitwilligst seine Mitwirkung zu diesem Zwecke zugesagt, indessen ist mir durch meine sehr bald nachher eingetretene Versetzung in eine andere Provinz eine weitere Verfolgung dieser lokalen Forschungen leider unmöglich geworden.

Wie schon oben erwähnt worden, beschränkt sich Turck nicht auf Mittheilung von Abzeichnungen der ihm zugänglichen Steine der Clever Gegend, sondern auf Fol. VII b theilt er auch folgende fünf Inschriften »Ex Chronica Ger: Juljacen Secret: De rebus Juljacensjum« mit:

1. (Bramb. 602.)

M · ANTONIO VICTORI
FRONAMINIA · VXSOR · MOR ·
SIBI · ET MARITO DE SVO POSVIT

2. (Bramb. 595.)

C · F L A V I O
C A P I T O N S
F · C O N S T A N T ·

3. (Bramb. 596.)

DM ·
C · VESPASIANO
VITALI
MACRINIA · AV ·
VACA · F · C ·

4. (Bramb. 588.)

L · CASSIVS
 VEREGVNDVS
 SIBI ETLABITINIANAE
 MARTIÆ VXORI VIVOS
 FECIT ·

5. (Bramb. 601.)

MATRONIS RVMNEHABVS
 SACR ·
 L · VITELLIVS CONSORS
 EX POL · LEG · VI · VICTR ·

Da bereits vier Abschriften dieser Jülichschen Chronik resp. ihrer Inschriften durch Bücheler und Brambach bekannt geworden sind, bietet dieses fünfte ziemlich nachlässig angefertigte und unvollständige Apographon allerdings kein besonderes Interesse dar.

Dagegen liefert uns der Schluss der Turckschen Vorgeschichte noch einen interessanten Beitrag zur lateinischen Epigraphik. Es heisst nämlich dort:

Inscriptio lapidis sive Saxj antiquj, quae infra Altare in Ecclesia de Ryneren habetur.

MAR · IICAMVLO SACRVM PRO SALVTE · · · ·
 CLAVDI CÆSARIS V · G · GERMANICIMP · · · ·
 VE · S · REMI · QVI · TEMPLVM CONSTITVTVM ·

Diese Abschrift des bekanntlich jetzt auf dem Schlosse zu Cleve aufgestellten Altars ist nämlich dadurch merkwürdig, dass nach pro salute nicht das Wort TIBERII folgt, sondern statt dessen eine Lücke angedeutet ist. Hierdurch erhält die von Aschbach und Brambach gebilligte Vermuthung Schneiders (Jahrb. XVIII p. 136), dass dieses Wort interpolirt sei, eine urkundliche Bestätigung. Und zwar ergibt sich nunmehr mit Bestimmtheit, dass diese Interpolation nicht aus alter Zeit her stammt, sondern erst nach Turcks Zeit ausgeführt ist. Offenbar ist gleichzeitig, wie Brambach richtig vermuthet, der ganze Stein restaurirt worden, und erklären sich so die bedeutenden sonstigen Abweichungen Turcks von den so leicht erkennbaren jetzigen Schrift-

zügen des Steines. Uebrigens scheint der unbekannte Restaurator, abgesehen von jenem Tiberii, überall das Richtige getroffen zu haben.

Wenn wir demnach auf Grund des Turckschen Mscr. die Restauration des Steines für eine nach 1623—33 erfolgte erklären zu müssen glauben, so ist von besonderm Interesse die Frage, welche Lesarten denn die einzige existirende ältere Quelle, nämlich das Mscr. des Martin Smetius auf der Leidener Bibliothek vom Jahre 1588 darbietet. Da Brambachs Notiz: M. Smetius non integram descriptam accepit hierüber keine Auskunft gibt, so bat ich den auswärtigen Sekretär unseres Vereins, Herrn Conservator W. Pleyte in Leiden um eine genaue Abschrift der betreffenden Stelle des Mscr. Derselbe erfüllte meine Bitte mit der grössten Bereitwilligkeit und sandte mir folgende Copie:

MARTI · CAMVLO
OB · SALVTEM · TIBERI
CLAVDI · CAES · CIVES · REMI
TEMPLVM · CONSTITVE
RVNT

Diese sehr nachlässige und lückenhafte Abschrift des Steines enthält also allerdings schon das Wort TIBERI, und zwar mit der richtigen Genetivendung, aber mit Punkten bezeichnet, die vermuthlich bedeuten sollen, dass das Wort Conjektur ist.

Somit widerspricht das Mscr. Smet. der von uns aus der Turckschen Abschrift gezogenen Folgerung keineswegs.

Jedenfalls wird die Restauration des Steines sehr bald nach Turck vorgenommen sein, da alle späteren Abschriften, so weit sie mir bekannt geworden, die jetzige Beschaffenheit desselben voraussetzen lassen.

Somit erweist sich die Sethe'sche Handschrift in verschiedener Hinsicht als eine für die lateinische Epigraphik sehr wichtige Urkunde; bietet sie auch wenig absolut Neues dar, so liefert sie doch unzweifelhaft für die Kritik einer Reihe niederrheinischer Inschriften ein ganz neues Fundament. Hoffentlich wird auch die sonstige Bedeutung der Handschrift bald von anderer Seite einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden.

Sangershausen.

Albert Fulda.